

Vertrag

über die Lieferung elektrischer Verlustenergie

zwischen

der swa Netze GmbH

Hoher Weg 1

86152 Augsburg

nachstehend Verteilnetzbetreiber (VNB) genannt und

Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

nachstehend Lieferant genannt

1. Vertragsgegenstand und Umfang

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie in Höhe von 8.296.850 kWh in Form einer Fahrplanlieferung zur Deckung der physikalischen Netzverluste des VNB für das 2. Quartal 2019.
- 1.2. Der Lieferant liefert das vom VNB vorgegebene Verlustprofil als Fahrplanlieferung.
- 1.3. Die Zuordnung erfolgt über den Bilanzkreis der swa Netze GmbH 11XVER-SWA-NET-4 in der Regelzone von Amprion.
- 1.4. Die Verpflichtung zur Stromlieferung besteht nicht
 - soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 - soweit sonstige vertragliche Vereinbarungen existieren, die diesem Vertrag entgegenstehen.

2. Preise und Abrechnung

- 2.1. Der Preis für die Fahrplanlieferung beträgt Ct/kWh.
- 2.2. Dieser Preis ist der reine Energiepreis (angebotener Arbeitspreis) ohne Umsatzsteuer.
- 2.3. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Anschrift:
swa Netze GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
- 2.4. Abrechnungszeitraum ist das 2. Quartal 2019 (01.04.2019 bis 30.06.2019). Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Diese werden zu dem von dem Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



- 2.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom VNB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Sofern der VNB seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zu beenden.

3. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 3.1. Dieser Vertrag tritt am 01.04.2019 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 30.06.2019 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 3.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn ein Vertragspartner länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.
- 3.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

4. Haftung

- 4.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Vertragspartner haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 4.2. Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, so ist der Lieferant verpflichtet, dem VNB den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der VNB ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle gegebenenfalls früher abgeschlossenen Verträge über die Lieferung elektrischer Verlustenergie, deren Nachträge sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu, zwischen dem VNB und dem Lieferanten ihre Gültigkeit.
- 5.2. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

- 5.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 5.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 5.5. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Vertragsparteien automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.
- 5.6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg.
- 5.7. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.
- 5.8. Folgende Anlagen sind Vertragsinhalt und gelten als wesentlicher Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Durchführungshinweise zur Ausschreibung von Verlustenergie

Anlage 2: Ausgeschriebene Energiemenge in elektronischer Form (Fahrplan – Netzverluste)

Anlage 3: Angebotsformular

Augsburg, den

i.A.....i.A.....

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

im Auftrag der

swa Netze GmbH

.....

Unterschrift des Lieferanten